

Anzeige/Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags Erzeugungs-/Speicheranlage bis 20 kVA

Netzkunde/Netzbenutzer (Geschäftspartner)

Frau Herr Firma

Titel/Vorname:

Nachname/Firma:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Tel./Fax:

E-Mail:

Kundennummer¹:

Vertragskonto¹:

Anlagenadresse (Verbrauchsstelle)

Straße: Hausnummer:

Grundstücksnummer:

PLZ: Ort:

Zählernummer:

Bei Neuanlagen ist der „Anzeige auf Abschluss eines Netzzugangsvertrages“ ein Lageplan der geplanten Erzeugungsanlage beizulegen.

Errichter der Anlage (Installationsunternehmen)

Firma:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Tel.:

E-Mail:

Art der Energiequelle:

Sonne Wind Wasser Biomasse
 Biogas Sonstiges:

¹ Wenn bekannt

² Selbsttätig wirkende Freischaltstelle gemäß ÖVE-RL R25

Allgemeine Angaben

Stromanschluss vorhanden: ja nein

Neue Erzeugungsanlage mit/ohne Speicher

Anlagenerweiterung von kVA auf kVA

Erweiterung um/der Batteriespeicheranlage

Nachfolgende Daten sind bei Anlagenerweiterung immer bezogen auf den Endzustand der Anlage auszufüllen!

Einspeiseleistung

Max. Einspeiseleistung der Gesamtanlage ins Stromnetz: kVA

Prognostizierte Jahresmenge: kWh

Betriebsweise der Gesamtanlage

Volleinspeisung Überschusseinspeisung

§ 16a – gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

§ 16c – Erneuerbare Energiegemeinschaften

Leistungsbegrenzung möglich: ja nein

Inselbetrieb möglich: ja nein

Erzeugungsanlage

Engpassleistung (Nennleistung): kVA

einphasig zweiphasig dreiphasig

ENS² integriert Ja Nein

Batteriespeicher

AC-Nennleistung: kVA Kapazität: kWh

AC-Kopplung:

einphasig zweiphasig dreiphasig

ENS² integriert Ja Nein

DC-Kopplung

Netzzurückspeisung möglich: ja nein

Geplanter Beginn der Einspeisung:

Voraussichtlicher Energielieferant:

1. TOR, VNB, Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger

Für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugungs- bzw. Speicheranlage gelten die jeweils gültigen "Technischen und organisatorischen Regeln (TOR) für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilnetzen gemäß EIWOG" sowie die Technischen Ausführungsbestimmungen für Erzeugungs-/Speicheranlagen bis 30 kVA. Zusätzlich zu den Regelungen in diesem Vertrag gelten die behördlich genehmigten „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Burgenland GmbH“ idgF (VNB). **Die VNB sind vereinbarter Bestandteil dieses Vertrages.** Die TOR und die VNB werden vom Kunden und dem Errichter zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Kunde kann in die Gesamtfassung der TOR bei der Netz Burgenland GmbH Einsicht nehmen und auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder diese auf der Homepage der E-Control unter www.e-control.at abrufen. Die VNB liegen in jedem Servicezentrum auf und können unter www.netzburgenland.at abgerufen oder deren Zusendung angefordert werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die EU-Verordnung 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger sowie die in diesem Zusammenhang verordneten nationalen Festlegungen einzuhalten sind.

Netz Burgenland GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7790-0

Kundentelefon 0800/888 9001 · info@netzburgenland.at · www.netzburgenland.at

Anzeige/Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags Erzeugungs-/Speicheranlage bis 20 kVA

2. Netzzugangsvertrag

Basierend auf den angegebenen Anlagendaten erfolgt die technische Beurteilung der Netzverträglichkeit der angefragten Erzeugungs-/Speicheranlage gemäß den Beurteilungsrichtlinien der TOR von Energie-Control Austria. **Der Netzzugangsvertrag tritt mit Ausstellungsdatum der von Netz Burgenland ausgestellten, schriftlichen „Bestätigung zum Abschluss eines Netzzugangsvertrags“ in Kraft und wird nach 24 Monaten ersatzlos aufgelöst, wenn der Nachweis der Erfüllung der technischen Vorschriften (TOR Erzeuger, Technische Ausführungsbestimmungen für Erzeuger-/Speicheranlagen bis 30 kVA, ...) über das Installationsdokument nicht erbracht wird und die Anlage daher keine Betriebserlaubnis seitens Netz Burgenland erhält.** Alle bisherigen für diese Anlage bestehenden Netzzugangsverträge für die Einspeisung in das Verteilernetz der Netz Burgenland sind mit Inkrafttreten dieses Netzzugangsvertrages gegenstandslos. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen in der „Bestätigung zum Anschluss eines Netzzugangsvertrages“ ist Netz Burgenland berechtigt, diese Vereinbarung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3. Systemnutzungsentgelte

Die für die Systemnutzung zu entrichtenden Entgelte sind in der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit welcher die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

Gemäß § 54 EIWOG 2010 ist dem Netzbenutzer ein einmaliges Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen zu verrechnen. Die Höhe des Netzzutrittsentgeltes wird in der schriftlichen „Bestätigung zum Abschluss eines Netzzugangsvertrages“ dargelegt und nach Erteilung der Betriebserlaubnis dem Netzbenutzer vorgeschrieben.

4. Datenaustausch

Dem Netzkunde/Netzbenutzer ist bewusst und er stimmt zu, dass bei Erzeugungsanlagen die Parametrierung von Opt-Out bei den Zählern nicht gestattet ist und allfälliger diesbezüglicher Wunsch des Netzbenutzers von NEB abgelehnt wird.

Es kann über einen potentialfreien Kontakt am Smart Meter Zähler ein P-Sollwert zur Beendigung der Wirkleistungsabgabe laut „TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A“ und den „Technischen Ausführungsbestimmungen für Erzeugungs-/Speicheranlagen bis 30 kVA“ vorgegeben werden.

Netz Burgenland ist berechtigt, innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung der Betriebserlaubnis ohne weitere Vorankündigung einmalig eine Online-Inbetriebnahme-Funktionsprüfung der fernwirktechnischen Schnittstelle durchzuführen. Dabei wird ausschließlich die Erzeugungsanlage für einen Zeitraum von maximal 30 Minuten unterbrochen. Bei einem negativen Testergebnis kann die Online-Inbetriebnahme-Funktionsprüfung innerhalb dieser 12 Monate bis zu viermal wiederholt werden.

Ebenso ist NEB berechtigt, innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung der Betriebserlaubnis ohne weitere Vorankündigung einmalig über einen Zeitraum von einem Monat eine Datenauslesung des Smart Meter Zählers zum Zweck der Prüfung der Funktionstüchtigkeit der vorgeschriebenen Blindleistungsregelung zur Spannungshaltung vorzunehmen.

5. Datenschutz

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf

www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde.

Kunde (Geschäftspartner)

Errichter der Anlage (optional)

Ort/Datum

Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG
zur Auslesung und Verarbeitung von Viertelstundenwerten

KUNDENDATEN:

Name/Firma/Firmenbuch-Nr.		Kundennummer
PLZ	Ort	
Straße		Haus-Nr./Stock/Tür
Zählernummer:		

Der oben angeführte Kunde ist Netzbewerter im Sinne des § 7 Z 49 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 in der geltenden Fassung (kurz „Eiwog“).

1. Der Netzbewerter stimmt ausdrücklich zu, dass **Netz Burgenland GmbH** alle an allen Zählpunkten (bestehender Zählpunkt für Bezug und beantragter Zählpunkt für Einlieferung) des im Antrag genannten Zählers gemessenen Viertelstundenwerte zumindest einmal täglich zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation, Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes ausliest und verwendet.

2. Der Kunde kann diese erteilte Zustimmungserklärung jederzeit durch Email an info@netzburgenland.at oder per Post an „Netz Burgenland GmbH, Netzkundenmanagement – Smart Meter, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt“ widerrufen. Durch den Widerruf der Zustimmung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Zustimmung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung von Daten nicht berührt.

3. Bestätigung zur Übermittlung von Viertelstundenwerten gemäß § 84a Abs. 2 Eiwog

Der Netzbewerter bestätigt, dass der Lieferant berechtigt ist, alle am (an den) oben angeführten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte von *Netz Burgenland GmbH* zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Lieferantenverpflichtungen zu erhalten. Der Kunde bestätigt, dass er auf die Erforderlichkeit der Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten in den Allgemeinen Bedingungen und im Vertragsformblatt des Lieferanten beim Abschluss des Liefervertrags (der Lieferverträge) hingewiesen wurde.

Dem Kunden ist bekannt, dass diese Bestätigung der *Netz Burgenland GmbH* vorgelegt wird und diese die Übermittlung der Viertelstundenwerte des Kunden an den Lieferanten erst wieder einstellen kann, wenn sie über die Beendigung der oben bestätigten Berechtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte des Kunden (etwa weil der Liefervertrag geändert oder beendet wurde) informiert wurde.

Die Datenschutzerklärung der *Netz Burgenland GmbH* befindet sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz.

Datum:

Unterschrift Netzbewerter:

(Bei mehreren Vertragspartnern ist die Unterschrift von allen Vertragspartnern erforderlich)

Anzeige/Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags

Erzeugungs-/Speicheranlage bis 20 kVA

netz
BURGENLAND

ERSUCHEN zur Durchführung und gleichzeitige Bekanntgabe der Form der gewünschten Konfigurationsänderung an Netz Burgenland GmbH

Ich stimme der Änderung der aktuellen Opt-Out-Konfiguration ausdrücklich zu und beantrage hiermit ausdrücklich, der Netzbetreiber möge die Umstellung der Konfiguration auf „Opt-In“ vornehmen, und zwar entweder

- im Rahmen eines kurzen, persönlichen Vor-Ort-Termins in meinen Räumlichkeiten oder
- aus der Ferne mittels Fernparametrierung, sofern die technischen Voraussetzungen für eine derartige Konfigurationsänderung gegeben sind und der Zähler aus der Ferne vom Zentralsystem erreicht wird.

Ich bin mir bewusst, dass es für die Änderung der Konfiguration auf „Opt-In“ zwingend notwendig ist, die „Zustimmungserklärung zur Auslesung und Verarbeitung von Viertelstundenwerten“ zu genehmigen.

Die Zustimmungserklärung ist gleichzeitig und gemeinsam mit diesem Ersuchen an die Netz Burgenland GmbH abzugeben.

Die Datenschutzerklärung der **Netz Burgenland GmbH** befindet sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz.

Datum:

Unterschrift Netzbenutzer:

(Bei mehreren Vertragspartnern ist die Unterschrift von allen Vertragspartnern erforderlich)

Netz Burgenland GmbH
Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt
Telefon +43 (0)5/7790-0
Kundentelefon 0800/888 9001 · info@netzburgenland.at · www.netzburgenland.at

Netz Burgenland GmbH / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 128458i, UID: ATU 52319405, www.netzburgenland.at/datenschutz, BANKVERBINDUNGEN:
Bank Burgenland, IBAN AT825100091016591400, BIC EHBAT2E; PSK, IBAN AT636000000510077300, BIC BAWAATWW

V04_2025

Anzeige/Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags Erzeugungs-/Speicheranlage bis 20 kVA

Information und Belehrung der Netz Burgenland GmbH **gemäß § 82 Abs 1 EIWOG 2010**

Wesentlicher Inhalt der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Strom (VNB)

Die VNB sind Grundlage für jeden Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung und stellen einen integrierenden Bestandteil der zwischen der NEB und ihren Kunden abgeschlossenen Netzanschluss- bzw. Netzzugangsverträge dar. Die wesentlichen Inhalte dieser VNB sind:

- der Regelung des erstmaligen Anschlusses an das Verteilernetz der Netz Burgenland GmbH oder Abänderungen desselben (vom Antrag bis zur technischen Ausführung), insbesondere Festlegungen über die Grundinanspruchnahme,
- Regelung der laufenden Netznutzung (Betrieb und Instandhaltung, insbesondere Verantwortlichkeit für die Kundenanlage),
- Spannungsqualität und Netzsystemleistungen, Messung, Datenerhebung und –übermittlung und Rechnungslegung,
- kaufmännische Bestimmungen (Zahlungsfristen, [Änderungen der] Teilbetragszahlungen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafe, etc.)
- sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen (zB. Formvorschriften, Haftung, Gerichtsstand).

Die VNB sind im Internet unter www.netzburgenland.at veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

Belehrung über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern (Privatkunden) von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 FAGG sowie über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern (Privatkunden) gemäß § 3 KSchG.

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) können Sie gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist das Unternehmen den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt das Unternehmen die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Sie die Urkunde/die Information erhalten haben.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit Sie Ihr Rücktrittsrecht ausüben können, müssen Sie das Unternehmen mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sie können dazu den Mustertext für die Ausübung Ihres Widerrufs (Ihres Rücktrittsrechtes) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Mustertext für die Ausübung Ihres Widerrufs (Ihres Rücktrittsrechtes):

An Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt

Hiermit widerrufe(n) ich/wir _____, wohnhaft in _____

_____ den von mir/uns am _____ abgeschlossenen Vertrag über die

Netzdienstleistungen von Strom für die Lieferadresse _____.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Wenn Sie von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat das Unternehmen Ihnen alle Zahlungen, die es von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmen angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag beim Unternehmen eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das Unternehmen dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich erklärt, dass die Netzdienstleistungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt, bereits erbrachten Netzdienstleistungen von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Netzdienstleistungen von Strom entspricht.

Anzeige/Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags Erzeugungs-/Speicheranlage bis 20 kVA

Name, Anschrift des Unternehmens und Kontaktdaten: Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt; Servicezentren: Neusiedl am See, Eisenstadt, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing;

Kundenservice: Telefonnummer 0800 888 9001; Homepage www.netzburgenland.at
Störung/Pannendienst: Telefonnummer 0800 888 9009; Mail info@netzburgenland.at
Beschwerdemanagement: Telefonnummer 0800 888 9001; Mail info@netzburgenland.at
Call Back Service: Homepage www.netzburgenland.at

Leistungen und Qualität: NEB sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, gewährt Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230V gemäß **EN 50160**. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss und Änderung: Neuerrichtungen und Änderungen von Netzanschlüssen sind bei NEB zu beantragen.

Reparaturen und Wartungen: Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, wird der Netzbetreiber mit dem Netzkunden Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigen.

Tarife und Preise: Information über die geltenden Tarife und Preisblätter sind auf www.netzburgenland.at veröffentlicht; liegen in den Servicezentren auf und werden auf Wunsch zugesandt. Die Art der Preisberechnung ist dem Preisblatt zu entnehmen.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Ein Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzbenutzer zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen: Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften und die im Netzzugangsvertrag und in den VNB vorgesehenen Regelungen.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010: Beruft sich ein Verbraucher iSd KSchG oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77, wird der Netzbetreiber die Aufrechterhaltung der Netzdienstleistung, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Gerät der Netzkunde erneut in Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung berechtigt.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher: Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren: Bei Beschwerden steht ihnen der Netzbetreiber gerne zur Verfügung. Weiters können sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.e-control.at oder unter der Telefonnummer 01 24724-0.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation: Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligentes Messgerät erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Endverbraucher die Möglichkeit dem Netzbetreiber vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben.

Möglichkeit zur Selbstablesung: Sie haben die Möglichkeit, insbesondere bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Lieferantenwechsel, Ihren Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände (ohne Kommastellen) an uns auf folgende Weise zu übermitteln: **im Internet** unter www.netzburgenland.at; Registrieren Sie sich im Online Kundencenter und erfassen Sie Ihren Zählerstand bequem von zu Hause aus (Wenn Sie bereits Online-Kunde sind aktualisieren Sie gegebenenfalls Ihre E-Mail-Adresse) **oder mittels E-Mail** an zaehlerstand@netzburgenland.at **oder** rufen Sie unser **unentgeltliches Kundentelefon unter 0800 / 888 9001** (Mo-Do von 08:00 bis 16:00 bzw. Fr von 08:00 bis 12:00).

Zahlungsbedingungen: Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf das vom Netzbetreiber bekanntgegebene Konto zu leisten. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt.

Beschwerdemanagement: Anfragen und Beschwerden sind telefonisch innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten und schriftlich möglich und werden binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen beantwortet. Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird der Netzkunde innerhalb dieser Frist über die weitere Vorgangsweise informiert.

Vorauszahlung bzw. Stellung einer Sicherheit/Kautions: Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Nähere Informationen sind den VNB zu entnehmen.

Preisblatt der Netz Burgenland GmbH, Bereich Strom

gültig ab 01.01.2025

alle Tarife und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

1) Systemnutzungsentgelte

(SNE-V 2018 - Novelle 2025)

Systemnutzungstarife Bereich Burgenland	Netz- bereitstellung	Netznutzung		Netz- verluste
		LP [EURO/kW _a]	AP [CENT/kWh]	
Netzebene 3	12	36,96	0,72	0,00
Netzebene 4	44	63,84	1,51	0,00
Netzebene 5	gemessene Leistung	107	86,64	2,57
	unterbrechbar	0	0,00	2,57
Netzebene 6	gemessene Leistung	152	75,84	3,27
	unterbrechbar	0	0,00	3,27
Netzebene 7	gemessene Leistung	238	66,12	5,04
	nicht gemessene Leistung	* 238	48,00 /a	7,26
	unterbrechbar	0	0	4,49

Mit dem Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber abgegolten:

Netzausbau, Netzinstandhaltung, Betriebsführung, Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung, Versorgungswiederaufbau, Netzengpassbeseitigung

*) Netzbereitstellungsentgelt:

Vorzählersicherung ≤ 50A ---> Verrechnung einer Leistung von 3kW 714,00 Euro
Vorzählersicherung ≤ 21A ---> Verrechnung einer Leistung von 1kW 238,00 Euro

Hausanschluss-Pauschale für Kabelnetz und Aufschließungsgebiete: 3.656,00 Euro
Hausanschluss-Pauschale für Freileitungsnetz: 1.205,00 Euro
Weg-/Rücklegungspauschale für Kabelnetz und Freileitungsnetz: 1.205,00 Euro

Legende:

LP Leistungspreis pro Jahr und kW
AP Arbeitspreis pro kWh

2) Entgelt für Messleistungen je Kalendermonat

Direkt – Lastprofilzählung	€ 6,97
Mittelspannungswandler (ohne Lastprofilzählung)	€ 5,96
Niederspannungswandler (ohne Lastprofilzählung)	€ 0,96
Drehstromzählung und andere Niederspannungszählungen (exkl. Wandler u. Lastprofilzähler)	€ 2,40
Wechselstromzählung	€ 1,00
Tarifschaltung bzw. Lastschaltung	€ 1,00
Prepaymentzählung (intelligentes Messgerät)	€ -
Sonstige Prepaymentzählung	€ 1,60

3) Blindarbeit

Entgelt für Blindarbeit (cos-phi < 0,90):	2,08 Cent/kvar h
---	------------------